



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Fritz-Joost-Kindergarten“
der Gemeinde Dersau**

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

8. Nachtrag

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1, des § 17 Absatz 1 und des § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 6),
- des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, des § 4 Absatz 1 alternativ 2 und des § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 425),
- § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1991, Seite 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2020, Seite 220) und
- Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 09. Juni 2020 folgende 8. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom „U-3-Kind“ (aus der Krippengruppe“) zum „Ü-3-Kind“ (in die Regelgruppe) erfolgt in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten 01. des Monats, sofern ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.

§ 2

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Diese betragen monatlich

1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, 7,21 € und
2. für ältere Kinder 5,66 €

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Somit ergeben sich folgende Betreuungsmöglichkeiten und Gebührensätze:

1) Krippengruppe (gemäß § 3 Abs. 1):

Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz (U-3-Kind) beträgt bei 20 wöchentlichen Betreuungsstunden je Kind monatlich 144,20 €.

Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz (U-3-Kind) beträgt bei 35 wöchentlichen Betreuungsstunden je Kind monatlich 252,35 €.

2) Regelgruppe (gemäß § 3 Abs. 2):

Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Regelgruppenplatz (Ü-3-Kind) beträgt je Kind monatlich 113,20 €. Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Regelgruppenplatz (Ü-3-Kind) beträgt je Kind monatlich 198,10 €.

3) Flexible Betreuung:

Wird die Kindertagesstätte über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag für jede weitere Stunde (fünf wöchentliche Betreuungsstunden)

für ein U-3-Kind um 36,05 € monatlich und

für ein Ü-3-Kind um 28,30 € monatlich.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Dersau, 09. Juni 2020

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister

Holger Beiroth

